



## Bibliographische Daten

**Titel:** Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des  
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

**Signatur:** Amb. 8. 1595

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

muß darauf gerichtet sein, durch ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit jeden Unglücksfall, soviel als möglich, zu verhüten, und deshalb zu bewirken, daß die von dem Magistrate von Zeit zu Zeit erlassenen Vorschriften streng befolgt und deren Außerachtlassung zur geeigneten Bestrafung angezeigt werden.

Sind Unglücksfälle wirklich eingetreten, so ist Sorge für die Sicherung der zweckmäßigsten Hilfe und Abwendung weiterer Uebel die vorzüglichste Pflicht.

Bei Verwundungen ist demnach vor Allem auf Herbeiholung des Wundarztes, bei Scheintodten auch auf schleunige Herbeischaffung des Lebens = Rettungs = Apparates, oder Anwendung sonstiger geeigneter Rettungsmittel zu sehen, sowie nöthigenfalls die Herbeirufung der Unglücksträger zu besorgen.

### III. Oeffentliche Plätze und Vergnügungen.

#### §. 57.

Bei allen öffentlichen Vergnügungen und Festen werden für den Dienst der Polizeimannschaft in der Regel besondere Verhaltensbefehle ertheilt, welche pünktlich zu vollziehen sind.

Die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bleibt hierbei immer erste Aufgabe.

Bei Privatbällen soll jedoch die Mannschaft in der Regel bloß dazu verwendet werden, daß die An- und Abfahrt in Ordnung geschieht, und nicht ein Gewirr von Wagen entsteht.